

13 Das erste Musterstatut für Typ II¹³ bestimmte Entsprechendes. Das zweite Musterstatut für Typ II¹⁴ 15 legt dagegen zwingend fest, daß jedes Mitglied neben seinen bereits genossenschaftlich bewirtschafteten Nutzflächen das gesamte Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstige nutzbare Flächen in die Genossenschaft einzu bringen hat. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Einbringung schritt weise in Übereinstimmung mit der geplanten Erweiterung der genossenschaftlichen Vieh haltung erfolgt. Sie kann auch beschließen, daß der Wald eingebracht wird.

14 Der Umfang des von der LPG genutzten Bodens ist beim Typ III¹⁵ am größten. Jeder werktätige Bauer, der einer LPG beiträgt, hat nicht nur sein Ackerland, sondern auch seine Wiesen und Weiden, seinen Wald und alle sonstigen Flächen einschließlich Pachtland, Fischteichen und dergleichen, die er vor seinem Eintritt in die LPG mit seiner Familie be wirtschaftet hat, zur gemeinsamen Bewirtschaftung einzubringen. Der Sozialisierungspro zess ist bei den LPG des Typs III am weitesten vorgeschritten.

Bei den neuen Musterstatuten bleibt es bei der genossenschaftlichen Nutzung, mit der Besonderheit, daß der Boden der LPG Tierproduktion von den LPG Pflanzenproduktion bzw. anderen Betrieben der Pflanzenproduktion ackerbaulich bewirtschaftet wird.

15 Wie stark das Nutzungsrecht am Boden bereits dem Eigentum ähnelt, ist daraus er sichtlich, daß auf dieses die Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigentum, insbe sondere über Nachbarrechte, entsprechende Anwendung finden.

Die Musterstatuten für die Typen I und III sehen vor, daß beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der LPG dieses nicht das ihm gehörige Land zurückerhält, sondern auf Be schluß der Mitgliederversammlung nur Boden am Rand der genossenschaftlichen Lände reien entsprechend der Größe und Güte des eingebrachten Bodens. Praktische Bedeutung haben diese Regelungen nicht, weil ein Ausscheiden aus der LPG unter Lebenden zur Er richtung einer eigenen Wirtschaft nicht gestattet wird. Folgerichtig sind entsprechende Regelungen in den neuen Musterstatuten nicht mehr enthalten.

Das Recht zur Veräußerung des eingebrachten Bodens ist beschränkt. Sie ist zwar grundsätzlich zulässig. Jedoch darf die Veräußerung nur an den Staat, die LPG oder deren Mitglieder, die wenig oder kein Land besitzen, erfolgen (§ 7 Abs. 2 LPG-G).

Das Nutzungsrecht an eingebrachtem Boden entsteht mit dem Eintritt des Mitgliedes in die LPG. Eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt nicht.

Jedoch führt jede LPG nach den alten Musterstatuten ein Bodenbuch, in das nicht nur die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen und gepachteten Flächen auf den Namen des einbringenden Mitgliedes, sondern auch die vom Staat übergebenen Flächen in Volks eigentum oder aus Bodenreformland und die Dritten gehörenden, vom Staat übergebenen Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebener Boden eingetragen werden.

Die Begründung des Nutzungsverhältnisses an volkseigenem und Bodenreformland re gelt sich nach den Bestimmungen über Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstük ken (§ 9 Abs. 3 LPG-G)¹⁶ (s. Rz. 6, 7 zu Art. 15).

13 Abschnitt II Musterstatut wie Fußnote 8.

14 Ziffer 12 Musterstatut wie Fußnote 9.

15 Abschnitt II Musterstatut wie Fußnote 10.

16 Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. 7. 1969 (GBl. II S. 433); Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialisti sche Genossenschaften vom 11. 10. 1974 (GBl. I S. 489).